



# ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion  
Landwirtschaft, Naturschätze und  
Umwelt

Operative Generaldirektion  
Raumordnung, Wohnungswezen,  
Erbe und Energie



## Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

**Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei**

### Anlage XXIV

**Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt**

In seinem Genehmigungsantrag gibt der Betreiber Folgendes an :

- 1° die Verteilung in Volumen und Bodenfläche, die verschiedenen Biostoffe und Komposte, die in den verschiedenen Bereichen vorhanden sind, die in Artikel 6, § 2, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt, erwähnt sind ;

Diese Informationen werden auf der Grundlage folgender Tabelle angegeben.

Bereich	Volumen (m <sup>3</sup> ) *	Benutzte Fläche (m <sup>2</sup> ) *
Vorbehandlung		
Kompostierung (ausser Reifung)		
Kompostierung (für die Reifung vorbehaltener Bereich)		
Sieben		
Lagerung des Komposts		

\* Maximale Volumen und Fläche, die potentiell notwendig sind, um den Produktionsbedürfnissen der gesamten Kompostieranlage zu genügen.

- 2° die Liste der Biostoffe, die in der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt, erwähnt sind, und ggf. die nicht in der Anlage I dieses Erlasses erwähnten Biostoffe ;

**Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt**

- 3° die Liste der Stoffe, die in Artikel 12, Absatz 2, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt, erwähnt sind, und den Nachweis ihrer Nützlichkeit ;

Der Betreiber verfasst einen Plan zur Bekämpfung der Geruchsbelästigungen, den er seinem Genehmigungsantrag beifügt. In diesem Plan wird dargestellt, wie die Abgase aus der Kompostieranlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 27 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt, ausgestossen werden.

Er enthält mindestens folgende Informationen :

- ein komplettes Verzeichnis der Emissionsquellen ;
- die getroffenen Massnahmen zur Begrenzung der bedeutenden Belästigungen, die auf eine Quelle oder einen Vorgang zurückgeführt werden können ;
- die technische Beschreibung der Kläranlagen ;
- den Wartungsplan der Kläranlagen ;
- eine Studie betreffend die Streuung der Gerüche, durch die nachgewiesen wird, dass die Bestimmungen von Artikel 27, Absatz 2, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der Kompostieranlagen, wenn die Menge des gelagerten Stoffes mindestens 500 m<sup>3</sup> beträgt, eingehalten werden.

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem zuständigen Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757

E-Mail : [rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be)

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)